



ETL | Depesche

ETL Unternehmerjournal 2. Quartal 2018

Tatort Mülltonne

Wenn der Prüfer Z-Bons recycelt

„Ordnung ist das halbe Leben“. An dieses Sprichwort wird so mancher Unternehmer erinnert, wenn ihm der Betriebsprüfer mitteilt, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist. Sind die Kassenaufzeichnungen lückenhaft oder stimmt der Bargeldbestand nicht mit dem Sollbestand überein, hat der Prüfer leichtes Spiel und darf hinzuschätzen. Gerade wenn es um die Erfassung von Bargeschäften geht, zeigt die Finanzverwaltung enormen Einfallsreichtum. So entdeckte ein Prüfer im Müll einer Gaststätte zwei aktuelle Kassenabschlussbelege (Z-Bons) und rechnet daraus die Betriebseinnahmen für mehrere Jahre hoch. Er schätzte auch den Wareneinsatz, da er Schwarzeinkäufe vermutete, und unterstellte einen Rohgewinnaufschlagsatz von 440 Prozent. Die Steuernachforderung war immens.

überreicht durch:

Der Gastronom wollte sich damit nicht abfinden und klagte. Doch das Finanzgericht Düsseldorf urteilte: Es ist zulässig, Betriebseinnahmen anhand der durchschnittlichen Tageserlöse von nur zwei Z-Bons zu schätzen. Die Finanzrichter deckelten jedoch zu Gunsten des Gastronoms den Rohgewinnaufschlagsatz auf den amtlichen Aufschlagsatz von 400 Prozent. Die branchenüblichen Rohgewinnaufschlagsätze ergeben sich aus statistischen Erhebungen und stellen den Prozentsatz dar, den ein Unternehmer im Durchschnitt auf seinen Wareneinkauf aufschlägt.

Doch es bleiben Zweifel, ob die Schätzmethode der Betriebsprüfer zulässig war. Die Finanzrichter ließen daher die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Dieser muss nun klären, ob die gefundenen Belege, die nicht aus den geprüften Jahren stammten, tatsächlich für eine Schätzung der Betriebseinnahmen herangezogen werden durften.

Tipp

Seit Beginn des Jahres 2018 können Betriebsprüfer ohne vorherige Ankündigung im Unternehmen eine sogenannte Kassennachschau durchführen. Fragen Sie gezielt Ihren ETL-Steuerberater, ob Ihre Aufzeichnungen den strengen Anforderungen der Finanzverwaltung bereits vollumfänglich genügen.

Aus dem aktuellen Unternehmerjournal



Besteuerung von Reiseleistungen unter der Lupe



Steuerfreie Rücklagen schaffen Liquidität



Crowdfunding unter der Steuerlupe betrachtet



Umweltschutz wird staatlich gefördert



Umweltschutz wird staatlich gefördert

Überlassung von elektrischen Fahrzeugen lohnt sich

Elektroautos und E-Bikes werden bei Arbeitgebern immer beliebter. Das liegt vor allem daran, dass es steuerliche Vergünstigungen gibt, welche die Überlassung zur Privatnutzung an Arbeitnehmer attraktiv machen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Überlassung für den Arbeitnehmer um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Privatnutzung ist steuerpflichtig

Sofern er kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, richtet sich die Besteuerung nach pauschalen Regelungen. Dabei ist für Fahrräder und E-Bikes, die nicht als Kraftfahrzeuge zugelassen sind, für die private Nutzung und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 1% des Bruttolistenpreises (BLP) pro Monat anzusetzen. Für Elektroautos und E-Bikes, die als Kraftfahrzeug zugelassen sind, werden mit der 1%-Methode lediglich die Privatfahrten abgegolten. Hinzu kommen für die Fahrten zur Arbeit monatlich 0,03% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer bzw. 0,002% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer pro Arbeitstag, wenn das Fahrzeug monatlich regelmäßig an maximal 15 Tagen genutzt wird.

Beispiel

Ein betriebliches E-Bike mit Zulassung als Kraftfahrzeug (BLP: 3.000 €) darf von einem Arbeitnehmer sowohl für den Dienstweg (Entfernung: 5 km) als auch privat genutzt werden.

Der monatliche geldwerte Vorteil berechnet sich wie folgt:
Privatfahrten (1% von 3.000 €): 30,00 €

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03% von 3.000 € x 5 km): 4,50 €

Hybridfahrzeuge werden begünstigt

Kraftfahrzeuge, die mit Elektromotoren betrieben werden, benötigen kostspielige Akkus, die den Bruttolistenpreis erhöhen. Um

die Anschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen attraktiv zu machen, können pauschale Abschläge auf den Bruttolistenpreis der Fahrzeuge vorgenommen werden. Die Höhe der pauschalen Abschläge ist abhängig vom Anschaffungszeitpunkt und der Speicherkapazität. Die Abschläge werden von 500 Euro je Kilowattstunde (kWh), maximal 10.000 Euro, für Anschaffungen im Jahr 2013 bis zum Jahr 2023 auf null Euro abgeschmolzen (im Jahr 2022: 50 Euro je kWh bzw. maximal 5.500 Euro). Für Fahrzeuge mit Brennstoffzellen gilt dies entsprechend.

Beispiel

Ein Hybridfahrzeug mit einer Speicherkapazität von 6 kWh wird im Jahr 2018 angeschafft und einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen.

Der Abschlag auf den Bruttolistenpreis für das Jahr 2018 und alle weiteren Jahre beträgt 250 € je kWh (maximal 7.000 €). Aufgrund der Speicherkapazität ergibt sich ein Abschlag von 1.500 € (250 € x 6 kWh) auf den Bruttolistenpreis.

Steuervorteile auch bei privaten Fahrzeugen

Bei einem privaten Elektroauto oder E-Bike des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber Lademöglichkeiten im eigenen Betrieb steuerfrei zur Verfügung stellen oder dem Arbeitnehmer eine Ladestation im Eigenheim steuerfrei einrichten. Wird die Ladestation übereignet, kann der Vorteil pauschal mit 25% Einkommensteuer (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) besteuert werden. Alternativ kann der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs an der heimischen Steckdose pauschal steuerfrei erstatten:

steuerfreie Pauschalen/Monat	Elektrofahrzeug	Hybridfahrzeug
mit Lademöglichkeit beim AG	20 €	10 €
ohne Lademöglichkeit beim AG	50 €	25 €

Rentenversicherungspflicht kann für Mini-Jobber vorteilhaft sein

Dass Mini-Jobs sozialversicherungsfrei sind und das Bruttoentgelt ohne Abzüge vereinnahmt werden kann, ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Seit dem 1. Januar 2013 sind auch Mini-Jobber grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, was aber nicht in jedem Fall sinnvoll ist.

Vorteile der Rentenversicherungspflicht

- Mit Eigenbeiträgen wird Rentenanwartschaft erworben
- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen entstehen
- Riesterförderung kann beansprucht werden
- Eigenbeiträge sind als Sonderausgaben abziehbar

Rentenversicherungspflichtige Mini-Jobber zahlen nicht die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages von derzeit 18,6%, sondern nur den sogenannten Aufstockungsbeitrag in Höhe von 3,6%. Die verbleibenden 15% muss der Arbeitgeber tragen, sogar wenn der Mini-Jobber einen Befreiungsantrag stellt. Wird der Befreiungsantrag gestellt, erwirbt der Mini-Jobber mit dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers keine Rentenanwartschaft. Zahlt der Mini-Jobber jedoch den Aufstockungsbeitrag, kann er seine Altersrente aufbessern. Wie hoch die monatliche Rente sein wird, hängt vor allem von den erworbenen Entgeltpunkten und dem aktuellen Rentenwert ab. Mit jährlich nur 60 Euro Eigenbeitrag zugunsten eines Riestervertrages kann auch noch der volle Zulagenanspruch gesichert werden.

Beispiel

Eine Mini-Jobberin, Mutter von zwei Kindern (geboren 2009 und 2010), verdient 2018 monatlich 450 €. Sie zahlt den Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung (12 x 16,20 €) und den Sockelbeitrag von 60 € in einen Riester-Rentenvertrag.

Altersrente

Mit dem Eigenbeitrag (12 x 16,20 €) werden 0,1455 Entgeltpunkte erworben (12 x 450 € = 5.400 € / 37.103 € (Durchschnittsentgelt 2017)). Diese entsprechen bei dem aktuellen Rentenwert (West) von 31,03 € einer monatlichen Altersrente (ohne Zu- und Abschläge) von 4,5149 €. Bereits nach drei Jahren und 7 Monaten kann damit eine lebenslängliche Altersrente in Höhe des Eigenbeitrags von derzeit 16,20 € erworben werden (Annahme: gleichbleibende Werte der Rentenformel und kein vorzeitiger Rentenbezug).

Riesterzulagen

Grundzulage	175 €
Kinderzulagen (2 x 300 €)	600 €
Zulagen gesamt	775 €

Prüfen Sie, ob ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Sie tatsächlich sinnvoll ist. Denn haben Sie den Antrag einmal gestellt, können Sie nicht wieder zur Versicherungspflicht zurückkehren. Allerdings wird jeder Mini-Job neu beurteilt.



Einheitsbewertung der Grundsteuer ist verfassungswidrig

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht am 10. April 2018 die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Genauer gesagt: Die Einheitswerte, die bei der Berechnung der Grundsteuer den Wert des Grundstücks widerspiegeln sollen, basieren auf Feststellungen der Jahre 1964 (West) bzw. 1935 (Ost). Es ist offensichtlich, dass diese Werte nichts mit dem realen Grundstückswert zu tun haben. Nun ist der Gesetzgeber gefordert. Bis zum 31. Dezember 2019 muss er eine Neuregelung treffen.

Noch bleibt alles beim Alten

Doch zunächst ändert sich nichts. Die festgestellten Einheitswerte und erlassenen Grundsteuerbescheide gelten weiterhin. Die Verfassungsrichter gewähren mehr als sechs Jahre Übergangsfrist, denn die verfassungswidrigen Bewertungsregelungen dürfen noch bis Ende 2024 angewendet werden. Sie begründen dies mit der Besonderheit der Grundsteuer. Da die Belastung mit einer Grundsteuer durch das Grundgesetz legitimiert ist, schon immer vorgesehen und deshalb von den Grundbesitzern zu erwarten war und ist, sei eine solch lange Übergangsfrist zumutbar. Die neue Grundsteuer wird also voraussichtlich erst ab 2025 wirksam.

Für die Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. 13,7 Mrd. Euro waren es 2016 und so viel soll es auch künftig bleiben. Doch auch wenn noch keiner weiß, wie die neue Grundsteuer ermittelt wird. Eines ist klar: Es wird viele Verlierer geben, die tiefer in die Tasche greifen müssen, aber vielleicht auch ein paar Gewinner.

Hinweis

Die Grundsteuer betrifft nicht nur die Besitzer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung. Auch jeder Mieter zahlt Grundsteuer, denn diese darf über die Mietnebenkosten auf den Mieter umgelegt werden.



Besteuerung von Reiseleistungen unter der Lupe

EuGH verlangt Margenbesteuerung auch für Leistungen gegenüber Unternehmern

Leistungen von Reisebüros werden in Deutschland grundsätzlich mit 19% Umsatzsteuer besteuert. Die Leistungen unterliegen jedoch einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung, wenn sie an Nichtunternehmer erbracht werden: Besteuert wird dann nicht der gesamte Reisepreis, sondern nur die Marge (Differenz aus Reisepreis und Reisevorleistung). Die Umsatzsteuer darf in diesem Fall nicht offen ausgewiesen werden. Wird die Reiseleistung an Unternehmer für deren Unternehmen erbracht (z. B. Incentive- oder Geschäftsreisen), ist die Margenbesteuerung dagegen nicht anwendbar.

Beispiel

Ein Reisebüro bietet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine geführte Wochenendbusreise nach Dresden für maximal 50 Reisende für 300 € pro Person an. Dafür mietet es einen Reisebus mit Fahrer für 35 € pro Person sowie zwei Übernachtungen mit Vollverpflegung für 200 € pro Person an. Weiterhin wird ein Reisebetreuer für umgerechnet 20 € pro Person engagiert (Gesamtkosten: 255 € pro Person inkl. 25 € Umsatzsteuer zu unterschiedlichen Steuersätzen).

- 1. Kunde ist Privatperson:** Es gilt die Margenbesteuerung. Die 19%ige Umsatzsteuer in Höhe von 7,18 € entsteht nur auf die Marge in Höhe von 45 € (Bruttoreisepreis 300 € abzüglich Gesamtkosten pro Person 255 €). Der Nettogewinn des Reisebüros beträgt damit pro Reisenden 37,82 €.
- 2. Kunde ist Unternehmer:** Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar. Das Reisebüro kann aus den bezogenen Reisevorleistungen den Vorsteuerabzug in Höhe von 25 € geltend machen (Nettogesamtkosten 230 €). Sofern das Reisebüro dieselbe Marge von 37,82 € pro Reisendem erzielen will, kann es die Reise mit einem Nettreisepreis von jeweils 267,82 € zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer anbieten. Sofern der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt ist, verringern sich dessen Reisekosten um 32,18 € (von 300 € auf 267,82 €).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits 2013 kritisiert, dass Deutschland die Sonderregelung der Margenbesteuerung nach der sogenannten Reisendenmaxime nur für Reiseleistungen gegenüber Nichtunternehmern anwendet. Um die damit bezweckte Vereinfachung zu erreichen, sollten die EU-Mitgliedstaaten auch Leistungen gegenüber Unternehmern margenbesteuern (sogenannte Kundenmaxime).

In diesem Jahr hat der EuGH seine Auffassung noch einmal bestätigt und entschieden, dass die Margenbesteuerung auch zwingend für Leistungen gelten müsse, die Reisebüros an Unternehmer für deren Unternehmen erbringen.

Doch dieses Urteil ist für die deutschen Reisebüros und ihre unternehmerischen Kunden nicht vorteilhaft! Daher sollten Reisebüros gegenüber Unternehmern weiterhin mit offenem Umsatzsteuerausweis abrechnen, bis die EuGH-Rechtsprechung ins deutsche Umsatzsteuerrecht umgesetzt wird. Für den vorsteuerabzugsberechtigten Kunden bleibt der Vorsteuerabzug damit auch zulässig.

Zu welchem Zeitpunkt der Gesetzgeber diese EuGH-Rechtsprechung umsetzen wird, bleibt abzuwarten. Aufgrund der Argumentation der Bundesrepublik Deutschland im genannten Verfahren ist zu vermuten, dass die Gesetzesänderung nicht mit höchster Priorität angegangen wird.

Aufdeckung stiller Reserven kann teuer werden

Mit der Bildung steuerfreier Rücklagen Steuerzahlungen verschieben

Wer Grund und Boden oder Gebäude zu seinem Betriebsvermögen zählt, kann sich bei den derzeitigen Wertentwicklungen glücklich schätzen. Doch wie alles, hat dies auch seine Schattenseiten. Denn übersteigt der Verkehrswert des Wirtschaftsguts den Buchwert, entstehen stille Reserven. Werden diese durch einen Verkauf aufgedeckt, können massive Steuerlasten entstehen. Die Besteuerung kann jedoch vermieden werden – durch Bildung einer steuerfreien Rücklage in Höhe der stillen Reserven (Saldo zwischen Verkehrswert und Buchwert). Allerdings muss das Wirtschaftsgut mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Übertragung auf ein Ersatzwirtschaftsgut nötig

Die Rücklage können bilanzierende Unternehmen und jene, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, bilden. Durch die Bildung der steuerfreien Rücklage wird der Gewinn, der durch die Aufdeckung der stillen Reserven entsteht, zunächst nicht besteuert. Stattdessen ist er innerhalb von vier Jahren auf ein Reinvestitions- bzw. Ersatzwirtschaftsgut zu übertragen, das in diesem Zeitraum angeschafft werden muss. Sofern die Rücklage auf ein selbst herzustellendes Gebäude übertragen werden soll, verlängert sich die Frist auf bis zu sechs Jahre. Der Bau muss jedoch vor Ablauf der vier Jahre begonnen werden. Darüber hinaus kann die Rücklage auf ein Reinvestitionsgut übertragen werden, das bereits im Jahr vor der Aufdeckung der stillen Reserven erworben wurde.

Strafzuschläge für nicht reinvestierte Rücklagen fällig

Wurde reinvestiert, ist die Rücklage mit den Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsguts zu verrechnen, so dass künftig weniger Abschreibungsvolumen zur Verfügung steht. Kann die Rücklage nicht reinvestiert werden, ist sie steuerpflichtig aufzulösen. Hinzu kommt ein Strafzuschlag von 6% für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hatte. Der Zuschlag erhöht den steuerpflichtigen Gewinn.

Beispiel

Ein Fuhrunternehmer besitzt mehrere Lagerhallen. Er verkauft im Jahr 2018 eine der Hallen, die bereits 20 Jahre zu seinem Anlagevermögen gehört (Verkaufspreis: 1,1 Mio. €, Buchwert: 100.000 €). Da er beabsichtigt, eine neue modernere Halle zu erwerben, bildet er eine steuerfreie Rücklage (1 Mio. €). Der Gewinn von 1 Mio. € wird im Jahr 2018 nicht besteuert.

Fall 1: Der Fuhrunternehmer investiert innerhalb von vier Jahren in eine neue Halle (Kaufpreis: 1,5 Mio. €). Die Rücklage kann gewinnneutral mit den Anschaffungskosten der neuen Halle verrechnet werden. Das verbleibende Abschreibungsvolumen der Halle beträgt lediglich noch 500.000 €.

Fall 2: Der Fuhrunternehmer investiert nicht. Die Rücklage ist im Jahr 2022 gewinnwirksam aufzulösen. Weiterhin ist der Gewinn um den Zuschlag von 240.000 € (6% von 1 Mio. € für vier Jahre) zu erhöhen.

Fall 3: Der Fuhrunternehmer investiert im Jahr 2022 in eine neue Halle (Kaufpreis: 600.000 €). Die Rücklage kann teilweise gewinnneutral mit den Anschaffungskosten der neuen Halle verrechnet werden. Das verbleibende Abschreibungsvolumen der Halle beträgt 0 €. Da die Anschaffungskosten der neuen Halle geringer sind als die Rücklage, ist der übersteigende Betrag gewinnwirksam aufzulösen (Gewinnerhöhung in 2022: 400.000 €). Weiterhin ist der Gewinn um den Zuschlag von 96.000 € (6% von 400.000 € für vier Jahre) zu erhöhen.

Zinslose Steuerstundung für fünf Jahre möglich

Und noch eine Hürde ist zu überwinden: Die Reinvestition muss in einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Wurde ein Ersatzwirtschaftsgut innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums erworben, war der Veräußerungsgewinn bisher immer sofort zu versteuern. Eine steuerneutrale Übertragung der stillen Reserven war nicht möglich. Da diese Praxis gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstieß, darf der Gewinn mittlerweile im Jahr der Veräußerung und in den folgenden vier Jahren jeweils mit einem Fünftel ohne jeglichen Zinszuschlag angesetzt werden.

Rücklagenbildung auch bei Ersatzbeschaffungen möglich

Doch nicht nur beim Verkauf, sondern auch für Ersatzbeschaffungen können Rücklagen gebildet werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt (Brand, Sturm oder Überschwemmung) oder durch andere unabwendbare Ereignisse (Diebstahl oder unverschuldeten Unfall) oder infolge bzw. zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (Enteignung oder Inanspruchnahme für Verteidigungszwecke) gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Die Rücklage für Ersatzbeschaffungen darf jedoch nur ein Jahr beibehalten werden, soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt. Die Reinvestition muss also bereits im Folgejahr erfolgen. Für Grund und Boden und Gebäude darf die Rücklage vier Jahre beibehalten werden. Wurde innerhalb von vier Jahren mit einem Neubau begonnen, kann die Rücklage bis zu sechs Jahre beibehalten werden.

Beispiel

Ein Blitz schlägt in die Scheune eines Landwirts ein. Die Scheune brennt vollständig ab. Die Scheune hatte zu diesem Zeitpunkt einen Buchwert von 100.000 € und war auf den Zeitwert von 300.000 € versichert.

Durch die vollständige Zerstörung der Scheune ergibt sich ein Buchverlust bzw. eine Gewinnminderung von 100.000 €. Die Versicherungsentschädigung von 300.000 € ist als Betriebseinnahme zu erfassen (Gewinnerhöhung 300.000 €). Der Landwirt kann jedoch eine steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung in Höhe von 200.000 € (Differenz zwischen der Entschädigung 300.000 € und dem Buchwert 100.000 €) bilden, um den Gewinn zu neutralisieren.



Steuerliche Beurteilung des Crowdfunding

In den seltensten Fällen liegt eine Spende vor

Beim sogenannten Crowdfunding (auch Schwarm- oder Gruppenfinanzierung genannt) handelt es sich um eine Form der Finanzmittelbeschaffung durch internetbasierte Strukturen. Crowdfunding wird zwar oftmals mit Spendensammlungen gleichgesetzt. Doch das ist nur die halbe Wahrheit. Steuerlich muss genau geschaut werden, um welche Form des Crowdfunding es sich handelt.

Spenden-Crowdfunding

Das Spenden-Crowdfunding ist eine anlassbezogene Spendensammlung mit meist festen Sammlungszielen. Wer sich an der Sammlung beteiligt, kann seine Zahlung in der Regel als Spende in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Bis zu einem Spendenbetrag in Höhe von 200 Euro ist das sogar durch einen vereinfachten Spendennachweis möglich. Doch Vorsicht! Dies ist nur der Fall, wenn die Crowdfunding-Plattform selbst steuerbegünstigt oder Projektveranstalter ist und Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf.

Wird dagegen an eine nicht steuerbegünstigte Crowdfunding-Plattform gespendet, ist der vereinfachte Spendennachweis nicht möglich. Damit die Spende abzugsfähig ist, bedarf es einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung des jeweiligen steuerbegünstigten Projektveranstalters. Eine Spende muss natürlich auch bei der steuerbegünstigten Einrichtung verbleiben. Der Spendenabzug entfällt beispielsweise rückwirkend, wenn Crowdfunding-Projekte die Gelder für bestimmte Projekte nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip einsammeln und wieder an den Zuwendenden zurückzahlen, weil das Sammlungsziel nicht erreicht wurde.

Hinweis

Spenden können in den meisten Fällen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, sofern eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) vorliegt. In Katastrophenfällen und bei Zuwendungen bis 200 Euro genügt ein Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der Ausdruck beim Online-Banking, aus dem die Zahlung an eine steuerbegünstigte Organisation ersichtlich ist (vereinfachter Spendennachweis).

Klassisches Crowdfunding

Anders als beim Spenden-Crowdfunding geht es beim klassischen Crowdfunding um eine Anlauffinanzierung für ein unternehmerisches Projekt, bei dem die Gegenleistung meist in der Überlassung des Arbeitsergebnisses besteht (z. B. ein Softwareprojekt mit anschließender Überlassung der Software für alle Crowdfunder). Meistens dienen die Zuwendungsempfänger keinen steuerbegünstigten, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Daher sind die durch das Crowdfunding erhaltenen Gelder beim Empfänger nach den allgemeinen Gewinnermittlungsregeln – also in der Regel als Betriebseinnahmen – zu berücksichtigen.

Crowdlending und Crowdinvesting

Weitere unternehmerische Varianten sind das Crowdlending sowie das Crowdinvesting. Beim Crowdlending werden einem Unternehmen liquide Mittel nicht überlassen, sondern lediglich als Fremdkapital geliehen. So erzielt der private Verleiher im Fall der Verzinsung grundsätzlich Kapitaleinkünfte. Beim Crowdinvesting hat das überlassene Kapital eher den Charakter von Eigenkapital. Damit kann eine gewerbliche Mitunternehmerschaft, beispielsweise in Form einer atypisch stillen Gesellschaft, entstehen.

Interessante Töne aus Luxemburg

Viele Unternehmer wissen, dass der umsatzsteuerliche Grundsatz „Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung“ nicht immer greift. So werden beispielsweise für eine Hotelübernachtung mit Frühstück der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%) für die Übernachtung und der Regelsteuersatz (19%) für das Frühstück fällig, selbst dann, wenn die Leistung nur zu einem Gesamtpreis angeboten wird. Ähnlich ist es, wenn Hotelgäste die Parkplätze oder die Sauna kostenfrei mitnutzen können. Ein weiteres Beispiel sind die Sparmenüs außer Haus. Beim Verkauf dieser sogenannten 2Go-Menüs muss der Gastronom das Getränk meist mit dem Regelsteuersatz und die Lebensmittellieferung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz abrechnen. Nicht selten ist diese Aufteilung eine echte Herausforderung für den Unternehmer.

Der Europäische Gerichtshof hat nun jedoch sinngemäß entschieden, dass eine Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen (Haupt- und Nebenleistung mit unterschiedlichen Steuersätzen) besteht, nur mit dem geltenden Steuersatz der Hauptleistung zu besteuern ist. Dies gilt auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils bestimmt werden kann. Auch wenn das Urteil zunächst nach einer Steilvorlage für Gastronomen und Hoteliers aussieht, ist derzeit noch nicht klar, welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben. Denn wenn dem Urteil gefolgt werden soll, muss es sich aus Sicht des Endverbrauchers zwingend um eine einheitliche Leistung handeln. Im Grunde bedeutet dies für Unternehmer, dass sie die Leistungen nicht einzeln anbieten dürfen.

Beispiel 1

Hotel A bietet die Übernachtung mit Frühstück für 75 € an. Das Frühstück im Hotel ist nur zusammen mit einer Übernachtung möglich. Nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung ist das Frühstück im Schätzungswege herauszurechnen. Durch die derzeitige Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung können pauschal 20% des Rechnungsbetrages (15 €) für das Frühstück angesetzt werden. Da das Frühstück aber nicht separat angeboten wird, könnte es sich hier um eine einheitliche Leistung im Sinne des EuGH-Urteils handeln, so dass auch das Frühstück dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% unterliegen würde.

Beispiel 2

Hotel B bietet die Übernachtung mit Frühstück für 70 € an. Beide Leistungen werden aber auch separat angeboten (Übernachtung: 55 € / Frühstück 15 €). Da beide Leistungen aus Sicht der Endverbraucher auch separat bezogen werden können, dürfte bei der Übernachtung mit Frühstück keine einheitliche Leistung vorliegen. Somit wäre die Übernachtung mit 7% und das Frühstück mit 19% Umsatzsteuer abzurechnen.

Wenn es auch in Ihrem Unternehmen Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen gibt, die als einheitliche Leistung angeboten werden, sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern.



Einbruchschutz und Barrierefreiheit werden gefördert

Der Schutz der eigenen vier Wände und barrierefreies, altersgerechtes Wohnen rücken bei vielen immer mehr in den Vordergrund. Und auch der Staat hilft, um das Eigenheim oder die gemietete Wohnung sicherer oder barrierefrei zu machen.

Die KfW-Bank gewährt einen Investitionszuschuss für die Kosten zum Einbruchschutz bis 1.000 Euro in Höhe von 20%. Darüber hinaus werden immerhin noch 10% bezuschusst, wenn einbruchshemmende Eingangstüren und Schlösser, Gitter, Klapp- und Rollläden, drehgehemmte Fenstergriffe, Alarmanlagen, Bewegungsmelder etc. eingebaut werden. Maximal förderfähig sind Investitionen bis zu 15.000 Euro. Die Mindestinvestitionshöhe für die Antragstellung beträgt 500 Euro. Den altersgerechten Umbau (beispielsweise für einen Treppenlift oder eine ebenerdige Dusche) bezuschusst die KfW mit 10% bzw. in manchen Fällen mit 12,5%. Maximal förderfähig sind hier sogar Investitionen bis zu 50.000 Euro. Die Mindestinvestitionshöhe damit ein Antrag angenommen wird, beträgt allerdings 2.000 Euro.

Hinweis

Die Arbeiten müssen von Fachleuten durchgeführt werden und dürfen erst begonnen werden, wenn der Zuschuss bewilligt wurde. Bezuschusst werden sowohl das Material als auch die Montage.

Kommt eine KfW-Förderung nicht infrage, können die Aufwendungen, sofern sie zwangsläufig entstehen, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Die nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Arbeitskosten (nicht Materialkosten) von bis zu 6.000 Euro, können jedoch als haushaltsnahe Handwerkerleistung in Höhe von 20% direkt von der Einkommensteuerlast abgezogen werden.

Steuertermine 2018

	April	Mai	Juni	Juli	
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)					
Körperschaftsteuer (mit SolZ)					
Vierteljährliche Vorauszahlungen			11./14.		
Gewerbsteuer					
Vierteljährliche Vorauszahlungen		15./18.			
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)					
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen					
a) monatlich	10./13.	11./14.	11./14.	10./13.	
b) vierteljährlich	10./13.			10./13.	
c) jährlich					
Grundsteuer					
Vorauszahlungen					
a) vierteljährlich		15./18.			
b) halbjährlich					

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

Mutterschaftsumlage auch für Geschäftsführer

Damit das ungeborene Kind nicht gefährdet wird, können während einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden. Betroffen sind vor allem Frauen, die mit Chemikalien arbeiten oder regelmäßig schwere Lasten heben. Während dieser Zeit wird das Arbeitsentgelt weiter gezahlt. Arbeitgeber können sich diese Mutterschaftsleistungen, die durch das Umlageverfahren (U2) finanziert werden, komplett von der Krankenkasse erstatten lassen.

Geschäftsführer einer GmbH waren bisher nicht U2-pflichtig. Das hat sich geändert. Seit dem 1. Januar 2018 ist die U2 auch für Fremdgeschäftsführer (nicht beteiligt) und Minderheitsgesellschaftler-Geschäftsführer (Beteiligung bis 50 Prozent) zu entrichten. Grund ist das geänderte Mutterschutzgesetz, das seit 2018 auch Fremd- und Minderheitsgesellschaftler-Geschäftsführerinnen erfasst.

Prüfen Sie, ob die U2 auch für Ihre Geschäftsführer korrekt in der Lohnabrechnung berücksichtigt wird. Bestehen Zweifel an der U2-Pflicht, sollte bei der zuständigen Krankenkasse ein Bescheid angefordert werden. Bei Fragen helfen Ihnen die Sozialrechtsspezialisten der ETL Rechtsanwälte gern weiter.

Geldwäschegesetz und kein Ende!

Im Zuge der Reform des Geldwäschegesetzes und des Transparenzregisters wurde auch das GmbH-Gesetz erweitert. Schon bisher hatten die Geschäftsführer unverzüglich nach jeder personellen Veränderung der Gesellschafter eine von ihnen unterschriebene Liste einzureichen, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der Geschäftsanteile jedes Gesellschafters ergab.

Bei Veränderungen im Gesellschafterkreis, die nach dem 26. Juni 2017 eintreten, ist die Gesellschafterliste für jeden Geschäftsanteil und jeden Gesellschafter um den prozentualen Anteil am Stammkapital zu erweitern und künftig mit diesen Informationen fortzuschreiben.

Für Gesellschafter, die selbst als Gesellschaft in ein Register eingetragen sind, müssen Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufgenommen werden. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften, wie beispielsweise einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters zu benennen. Für jeden Gesellschafter ist zudem der prozentuale Anteil am Stammkapital anzugeben.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in über 50 Ländern weltweit mit 220 Kanzleien präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 810 Mio. Euro. Insgesamt betreuen über 7500 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 180.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.

www.etl.de